Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0001-3

Prolitt

Vl. 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0002-8

Die Von Ihro Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Allergnädigst Confirmirte Neue TAXA STOLÆ, In Dero Erb-Hertzogthume Schlesien.

d. d.

Breßlau / den 18. Februar. 1708.

Gedruckt in diesem Monat und Jahr.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0003-4

Unvorgreifliches PROJECT,

Wie in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau und Münsterberg künftighin die Stolæ Accidentia zu reguliren wären.

I.

WErden alle Innwohner dieser vier Fürstenthümer in zwey Classes abgetheilet / nemlich in Adeliche Personen und gemeine Leute.

2. Die Adeliche werden wiederum in zwey Classes abgesondert / und gehören in die Erstere alle diejenigen / welche notorisch über zehen Tausend Thal. Schl. oder drüber / in die Andere aber / so nur dieses Quantum und darunter / im Vermögen haben.

3. Die gemeinen Leute aber werden in vier Classes dividiret; in die Erste Classe gehören die Wohlhabenden / darunter zu verstehen Handels-Leute aufm Lande / Amt-Leute / angesessene Bauern / Erb-Kretschmer / Müller / Bräuer und Schaafmeister: In die Andere / die Dorff-Handwercker / Krämer / angesessene Frey-Leute und Voigte: In die Dritte / die Dresch-Gärtner / Anger-Häußler und Mieth-Leute: In die Vierdte / das Gesinde oder Dienstbothen / und die Haus-Leute.

Hierauf folget die TAXA, vom Aufbieten und Trauungen zusammen / giebet

Der Adel /

In der Ersten Classe	5. Rthl.	
zu 30. ßgl. gerechnet / und bleibet der Opffer-Gang absonderlich.		
Der Kirch-Schreiber bekommt	1. Rthl.	
In der Andern Classe	2. Rthl.	
und ein Opffer-Gang.		
Der Kirch-Schreiber		15. ßgl.

Wann sich aber jemand ausser seiner Parochie anderwerts trauen lässet / bekommt der Parochus loci ordinarius, samt dem Kirch-Schreiber / über obigen Aussatz / wegen des ermangelnden Opffer-Ganges noch die Helffte des Trauungs-Geldes / nemlich

In der Ersten Classe	2. Rthl.	15. ßgl.
In der Andern Classe	1. Rthl.	6. ßgl.

Bey denen gemeinen Leuten wird das dreysache Aufbieten und Trauung absonderlich gegeben / und zwar

In der Ersten Classe	12. ßgl.
In der Andern	9. ßgl.
In der Dritten	6. ßgl.
In der Vierdten	3. ßgl.

und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Classen absonderlich.

Von der Trauung.

In der Ersten Classe	1. Rthl.	
In der Andern		24. ßgl.
In der Dritten		18. ßgl.
In der Vierdten		12. ßgl.

hierbey ist allemal ein Opffer-Gang.

Und wer sich in einer andern Parochie trauen lässet / giebet über obigen Aussatz / wegen des ermangelnden Opffer-Ganges.

In der Ersten Classe	8. ßgl.
In der Andern	6. ßgl.
In der Dritten	4. ßgl.
In der Vierdten	3. ßgl.

Die Einleitung ist bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Herkommens / die Catholischen aber erlegen vor die Einleitung und Wachs-Licht 2. ßgl.

Vor ein Kirchen-Zeugnüß vor der Trauung / daß nemlich unter den zu Copulirenden kein Impedimentum Canonicum vorhanden / bekommt der Pfarrer / wann solch Zeugnüß begehret wird / ohn Unterschied der Classe 10. ßgl.

Von

Von einem Trau-Brief wird so viel als von denen Trauungen/ und zwar nach der Classe gegeben.

Von Trauung derjenigen/ die vor der Copulation miteinander zugehalten/ wird ein Drittheil mehr/ als obiger Aussatz beträgt/ nach Proportion der Classen entrichtet.

Von einem Kinde zu tauffen.

Der Adel.

In der Ersten Classe	2. Rthl.	20. ßgl.
In der Andern	1. Rthl.	10. ßgl.

Dabey ein Opffer-Gang.

Der Kirch-Schreiber bekommt den vierdten Theil.

Wann aber das Kind extra Parochiam getaufft wird/ bekommt der Pfarrer über obigen Aussatz/ statt des Opffer-Ganges/ die Helffte so viel als vom Tauffen.

Gemeine Leute vom Tauffen.

In der Ersten Classe	10. ßgl.
In der Andern	6. ßgl.
In der Dritten	4. ßgl.
In der Vierdten	3. ßgl.

Bey allen ist ein Opffer-Gang.

Wann aber das Kind ausser der Parochie getaufft wird/ bekommet der Pfarrer/ über den Aussatz/ statt des Opffer-Ganges/ noch so viel/ als die Helffte der Gebühr vom Tauffen beträget.

Von Einleitung einer Kindbetterin/ ein Wachs-Licht oder 1. ßgl.
und ein Opffer-Gang.

Wann die Einleitung nicht begehret wird/ ist dafür und das Wachs-Licht/ wie auch den Opffer-Gang/ halb so viel/ als vom Tauffen/ zu erlegen.

Von einem unehrlichen Kinde zu tauffen/ welches per subsequenz matrimonium nicht legitimiret wird/ ist obige Taxa gedoppelt.

Ein Früh-Kind aber wird den Ehelichen gleich gehalten; wegen des Weyh-Wassers/ so von denen Kindbetterin bisher gefordert worden/ sol ins künfftige nichts gegeben werden.

Von allen diesen hat der Kirch-Schreiber so viel/ als ein Drittheil des Aussatzes beträget.

Von Leich-Begängnüssen/

Derer Adlichen Personen/ so über 21. Jahr alt/ vor die Leich-Tücher

	10. Rthl.	
In der Ersten Classe	6. Rthl.	
In der Andern	2. Rthl.	
Vor den Gang und Leich-Predigt	2. Rthl.	
Vor den Gang/ Stand-Predigt oder Abdanckung	1. Rthl.	
Denen übrigen Pfarrern vor den Gang/ jedem	8. Rthl.	
Vor ein Pferd zu führen		

Dem Pfarrer und Kirch-Schreiber ein Opffer-Gang; oder wann die Leiche anders wohin geführet wird/ 3. Rthl.

Dem Pfarrer	20. ßgl.
Dem Kirch-Schreiber	20. ßgl.

Vor eine Abkündigung

Vor eine stille Beysetzung

	5. Rthl.	
In der Ersten Classe	3. Rthl.	
In der Andern	1. Rthl.	
Dem Kirch-Schreiber		

Es sol aber jedem frey stehen/ ob er sich wil Pferde führen oder Spolien tragen lassen oder nicht; deßgleichen/ ob er sich wil solenniter beerdigen/ oder stille beysetzen lassen.

Bey unmündigen Adlichen Personen wird vor alles und jedes dem Pfarrer ausgesetzt:

	8. Rthl.	
In der Ersten Classe	4. Rthl.	
In der Andern		
und ein Offertorium.		24. ßgl.
Dem Kirch-Schreiber		

Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder

	4. Rthl.	
Dem Pfarrer		

Dem

Dem Kirch-Schreiber 20. ßgl.

Weil die Spolien bezahlet werden/ haben die Geistlichen solche in naturâ zu prætendiren/ auch sollen sie nicht Macht haben/ Crucifixe, Zierathen/ Kräntze/ Wappen/ ꝛc. von den Särchen wegzunehmen. Dafern auch einer von Adel/ ein oder mehr Güther/ oder in einer Stadt sein Domicilium hätte/ oder ohngefehr daselbst stürbe/ sol kein Geistlicher/ als nur derjenige/ unter dessen Parochie er oder die seinigen mit Tode abgegangen/ sich einiger Leich-Begängnüß-Unkosten und Taxa anzumassen/ nicht befugt seyn.

Welches alles auch von den Kindtauffen gleichermassen zu verstehen. Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere Parochien geführet wird/ sol von den Geistlichen solcher Orthen davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnüsse concerniret/ könte folgendes introduciret werden.

Vom Gange

In der Ersten Classe

In der Andern 24. ßgl.

In der Dritten 12. ßgl.

In der Vierdten 6. ßgl.

Von einer Leichen-Predigt/ jedoch wenn sie verlanget wird 4. ßgl.

Von einer Sermon 24. ßgl.

Von einer Collecta 12. ßgl.

Wo es der Gebrauch ist/ beym Begräbnüß ein Opffergang. 6. ßgl.

Vom Ausläuten bleibet es bey der Gewohnheit eines jeden Ortes. Mit dem Gesange bleibet es bey der gedruckten Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte oder Danckſagung durchgehends dem Pfarrer 1. ßgl.

Von allem obigem hat der Kirchschreiber ein drittheil soviel als der Pfarrer bekommt. Herentgegen hat er weder wegen des Einschreibens in die Kirchen-Register, und Zettulschreibens/ noch sonst etwas zu fordern.

Denen Catholischen Geistlichen werden aus erheblichen Ursachen jährlichen vier Offertoria, an den H. Ostern/ Pfingsten/ Weynachten und Kirchweyhungen/ wie auch Neu-Jahrs-Gang erlaubet. An denen Orten aber/ wo die Kirchen Catholisch sind/ stehet den Evangelischen frey/ das Opffer dem Geistlichen/ wie es ohne diß auch bishero bräuchlich gewesen/ zu überschicken.

Denen der Augspurgis. Confession zugethanen Pfarrern aber/ bleibet nicht mehr/ als drey Opffergänge/ nemlich in Ostern/ Pfingsten und Weynachten erlaubet; wie denn auch der Neu-Jahrs-Gang/ ausser/ wo er vor alters im Brauch gewesen/ ihnen gleichfalls nicht verstattet wird.

Die Liberalitæt und Discretion, so aus freyem Willen geschiehet/ bleibet einem Jeden unbenommen; hingegen wird die Priesterschafft gegen die/ notorie-Armen/ ein Christlich Mitleiden zu gebrauchen wissen. Letztlich wird hier angemercket/ daß dieser gantze Stolæ Tax-Ordnung weder die Haupt-Stadt Breßlau/ noch die andern Städte/ in welchen zuvor ein ordentlicher Aussatz zu finden/ und bis dato in Ubung gewesen/ angehet/ sondern sie bleiben davon frey und eximiret; Jedoch was ihre Land-Kirchen und Dorffschafften/ welche nicht zu denen Stadt-Kirchen eingepfarret/ anlangend/ sind solche sich dieser Ordnung zu gebrauchen wohlbefugt.

Deßgleichen können die andern Land-Städte/ welche keine gewisse Ordnung haben/ sich dieser gegenwärtigen gebrauchen.

Daß vorstehende Abschrifft/ mit denen von Ihro Käyser- und Königl. Majestät allergnädigst-approbirten Projectis in allem gleich lautend und conform; solches bezeuget unsere eigene Hand-Unterschrifft/ und beygedruckte Petschafften.

Breßlau/ den 18. Febr. 1708.

(L.S.) Hanns Anthon/ Graf Schaffgotsch.
(L.S.) Christoph Wilhelm/ Graf Schafgotsch.
(L.S.) Frantz Anthon/ Graf Schlegenberg.
(L.S.) Frantz Albrecht Langius von Krannichstädt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0006-2

Kr 4422
4°

K018

ULB Halle
005 813 506
3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0007-7

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0008-3

28

Die Von Ihro Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Allergnädigst Confirmirte Neue TAXA TOLÆ,

o Erb-Hertzogthume Schlesien.

d. d.

/ den 18. Februar. 1708.

in diesem Monat und Jahr.

26

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-704939-p0009-1